



## Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)
2	3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
3	12. Satzung zur Änderung der Klärschlammabfuhrsatzung
4	16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft
5	3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
6	1. Satzung Beckum zur Änderung der Friedhofssatzung
7	3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
8	15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer
9	8. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
10	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2012
11	Beteiligungsbericht 2010

**Herausgeber:**

STADT BECKUM  
DER BÜRGERMEISTER  
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling  
Postfach 18 63  
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0  
Fax: 02521 2955-199  
E-Mail: [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)  
Internet: [www.beckum.de](http://www.beckum.de)

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

**Abonnementbestellungen:**

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

**Newsletter:**

Unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de) können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.  
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

**Lfd. Nr. 1****Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze  
(Hebesatzsatzung)  
Vom 16. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz hat der Rat der Stadt Beckum am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 235 vom Hundert.  
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 435 vom Hundert.

**2. Gewerbesteuer**

425 vom Hundert.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung) vom 20. Januar 1994 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 16. Dezember 2011

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 2****3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
Vom 16. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

**1 § 4 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Die Angabe „1. Januar 2011“ wird durch die Angabe „1. Januar 2012“ ersetzt.

Die Angabe „3,20 €“ wird durch die Angabe „3,07 €“ ersetzt.

**2 § 4 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich..... 3,20 €.“

**3 § 5 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Die Angabe „1. Januar 2011“ durch die Angabe „1. Januar 2012“ ersetzt.

Die Angabe „0,65 €“ durch die Angabe „0,63 €“ ersetzt.

**4 § 5 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche jährlich..... 0,65 €.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 16. Dezember 2011

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 3****12. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammabeseitigungssatzung  
Vom 16. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 und 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Beckum (Klärschlammabeseitigungssatzung) vom 20. Juni 1990 wird wie folgt geändert:

**1 § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „36,78 Euro“ durch die Angabe „36,89 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „12,89 Euro“ durch die Angabe „12,83 Euro“ ersetzt.

**2 § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „25,00 Euro“ durch die Angabe „23,92 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „1,58 Euro“ durch die Angabe „1,52 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **12. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammabeseitigungssatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 16. Dezember 2011

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 4****16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum  
Vom 16. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum vom 12. Dezember 1991 hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum vom 7. November 1991 wird wie folgt geändert:

**§ 3 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:****1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter für Restmüll sowie nach dem Abfuhrintervall. In der Gebühr ist die Miete für den Müllgroßbehälter (MGB) enthalten.

Die Gebühr beträgt:

## a) Wöchentliche Entleerung für 12 Monate:

Mietbehälter: 1100 l MGB: 2.226,96 €/jährlich oder 185,58 €/monatlich.

Eigentumsbehälter 1100 l MGB: 2.216,04 €/jährlich oder 184,67 €/monatlich.

## b) 14-tägliche Entleerung für 12 Monate:

Mietbehälter: 80 l MGB: 114,72 €/jährlich oder 9,56 €/monatlich.

120 l MGB: 154,20 €/jährlich oder 12,85 €/monatlich.

240 l MGB: 270,12 €/jährlich oder 22,51 €/monatlich.

1100 l MGB: 1.130,04 €/jährlich oder 94,17 €/monatlich.

Eigentumsbehälter 1100 l MGB: 1.062,96 €/jährlich oder 88,58 €/monatlich.“

**2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Zahl und Größe der Bioabfallbehälter sowie der Teilnahme an der Restmüllabfuhr. In der Gebühr ist die Miete für den Müllgroßbehälter enthalten.

Die Gebühr beträgt:

## a) 14-tägliche Entleerung in Verbindung mit dem Einsammeln und Befördern von Restmüll:

für 1 Bioabfallbehälter 120 l MGB: 71,52 €/jährlich oder 5,96 €/monatlich.

für 1 Bioabfallbehälter 240 l MGB: 142,92 €/jährlich oder 11,91 €/monatlich.

## b) 14-tägliche Entleerung in Verbindung mit dem Einsammeln und Befördern von Restmüll für 7 Monate (Saisonbiotonne):

Saisonbiotonne 120 l MGB: 53,20 €/jährlich oder 7,60 €/monatlich.

Saisonbiotonne 240 l MGB: 94,85 €/jährlich oder 13,55 €/monatlich.“

**3 Absatz 3 entfällt.****4 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.****Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 16. Dezember 2011

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 5****3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Vom 16. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

**1 § 7 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „1,53 Euro“ durch die Angabe „2,55 Euro“ ersetzt.  
In Buchstabe b wird die Angabe „1,61 Euro“ durch die Angabe „2,69 Euro“ ersetzt.  
In Buchstabe c wird die Angabe „1,35 Euro“ durch die Angabe „2,26 Euro“ ersetzt.  
In Buchstabe d wird die Angabe „1,19 Euro“ durch die Angabe „1,98 Euro“ ersetzt.

**2 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „0,57 Euro“ durch die Angabe „1,64 Euro“ ersetzt.  
In Buchstabe b wird die Angabe „0,60 Euro“ durch die Angabe „1,73 Euro“ ersetzt.  
In Buchstabe c wird die Angabe „0,50 Euro“ durch die Angabe „1,45 Euro“ ersetzt.  
In Buchstabe d wird die Angabe „0,44 Euro“ durch die Angabe „1,27 Euro“ ersetzt.

**3 Das Straßenverzeichnis als Bestandteil der Satzung wird wie folgt geändert:**

- a) Die erste Spalte „Lfd. Nr.“ entfällt.
- b) Im Tabellenkopf entfällt die zweite Zeile „Spaltennummerierung“.
- c) In der Zeile „**Everkeweg** | von Paterweg bis Hansaring“ wird der fehlerhaft eingetragene Buchstabe „X“ in der Spalte „Winterwartung durch Anlieger“ gestrichen.
- d) In der Zeile „**Südwall** | rechte und linke Seite von Oststraße bis Mühlenstraße“ wird der fehlerhaft eingetragene Buchstabe „X“ in der Spalte „Reinigung der Farbahn durch Anlieger“ gestrichen.
- e) In der Zeile „**Westwall**“ wird der fehlende Buchstabe „X“ in der Spalte „Winterwartung durch Stadt“ eingetragen.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 16. Dezember 2011

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister



**Lfd. Nr. 6****1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Friedhofssatzung  
Vom 16. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 15. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

**1 § 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin/dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Anlässlich eines Todesfalls ist ein Erwerb nur für die Dauer von 30 Jahren zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist.“

**2 § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Wiedererwerb kann aus wichtigem Grunde (zum Beispiel Behinderung einer geplanten Umgestaltung des Friedhofes oder eines Teiles davon) verweigert werden.“

**3 In § 14 Absatz 11 wird folgender Satz 3 angefügt:**

„Die für den Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlte Gebühr wird nicht erstattet. Auch eine anteilige Erstattung für die restliche Nutzungszeit erfolgt nicht.“

**4 § 14 Absatz 12 wird gestrichen.****5 § 14 Absatz 13 wird zu Absatz 12.****6 § 16 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit der Erwerberin/dem Erwerber festgelegt wird. Anlässlich eines Todesfalls ist ein Erwerb nur für die Dauer von 30 Jahren zulässig. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Friedhofssatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 16. Dezember 2011

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 7****3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
Vom 16. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

**1 Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:**

„Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Beckum (Friedhofsgebührensatzung)“

**2 § 2 erhält folgende Fassung:**

**§ 2  
Gebührentarife**

**1. Grabstellengebühr**

- |           |   |            |
|-----------|---|------------|
| <b>a)</b> | Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren<br>Kindergrabstätte .....          | 386,00 €   |
| <b>b)</b> | Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 30 Jahren                                    |            |
|           | – Reihengrabstätte .....  | 846,00 €   |
|           | – Wahlgrabstätte, je Grabstelle.....  | 1.206,00 € |
|           | – Urnengrabstätte, je Grabstelle .....  | 198,00 €   |
|           | – Aschenstreufeld.....  | 198,00 €   |
| <b>c)</b> | Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren<br>ohne Bestattungsfall            |            |
|           | – Wahlgrabstätte, je Grabstelle.....  | 402,00 €   |
|           | – Urnengrabstätte, je Grabstelle .....  | 66,00 €    |
| <b>d)</b> | Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren<br>ohne Bestattungsfall             |            |
|           | – Wahlgrabstätte, je Grabstelle.....  | 201,00 €   |
|           | – Urnengrabstätte, je Grabstelle .....  | 33,00 €    |
| <b>e)</b> | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr<br>pro Jahr/Grabstelle an einer |            |
|           | – Wahlgrabstätte .....  | 40,20 €    |
|           | – Urnengrabstätte.....  | 6,60 €     |

**2. Bestattungsgebühr**

- |           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>a)</b> | Bestattung in einer  |          |
|           | – Kindergrabstätte .....   | 468,00 € |
|           | – Reihengrabstätte .....   | 670,00 € |
|           | – Wahlgrabstätte .....   | 689,00 € |
| <b>b)</b> | Beisetzung einer Urne .....  | 362,00 € |
| <b>c)</b> | Verstreuung von Asche .....  | 181,00 € |
| <b>d)</b> | Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen<br>in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstelle ..... | 156,00 € |

**3. Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle**

- |           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>a)</b> | Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle..... | 422,00 € |
| <b>b)</b> | Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle.....  | 169,00 € |

**4. Unterhaltungsgebühr**

- |           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>a)</b> | Gebühr für die Dauer des Nutzungsrechtes an einer |          |
|           | – Kindergrabstätte .....                          | 822,00 € |

- Reihengrabstätte ..... 1.155,00 €
  - Wahlgrabstätte, je Grabstelle (30-jährige Nutzungszeit) ..... 1.416,00 €
  - Wahlgrabstätte, je Grabstelle (10-jährige Nutzungszeit) ..... 833,00 €
  - Wahlgrabstätte, je Grabstelle (5-jährige Nutzungszeit) ..... 688,00 €
  - Urnengrabstätte, je Grabstelle (30-jährige Nutzungszeit)..... 685,00 €
  - Urnengrabstätte, je Grabstelle (10-jährige Nutzungszeit)..... 590,00 €
  - Urnengrabstätte, je Grabstelle (5-jährige Nutzungszeit)..... 566,00 €
  - Aschenstreuelfeld..... 685,00 €
- b)** Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr pro Jahr/Grabstelle
- bei Wahlgrabstätten..... 47,20 €
  - bei Urnengrabstätten ..... 22,80 €

**5. Umbettungen**

Gebühr für die Exhumierung einer

- Kindergrabstätte ..... 468,00 €
- Reihengrabstätte ..... 670,00 €
- Wahlgrabstätte ..... 689,00 €
- Gebühr für die Ausgrabung einer Urne ..... 362,00 €

Bei Wiederbestattung in einem Grab auf einem der städtischen Friedhöfe sind außerdem die Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr zu entrichten.

**6. Sonstige Gebühren**

- a)** Für Bestattungen an Freitagen ab 12:30 Uhr und an Samstagen werden pauschal folgende Zuschläge erhoben:
- Erdbestattungen ..... 60,00 €
  - Beisetzung einer Urne ..... 18,00 €
- b)** Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit..... 5,00 €
- c)** Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 5 und 6 a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **3. Satzung zur Änderung Friedhofsgebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 16. Dezember 2011

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 8****15. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer  
Vom 16. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 91 und 92 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Beckum über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 15. Dezember 1981 wird wie folgt geändert:

**§ 4 Satz 4 „Gebührensatz für den Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum“ wird wie folgt geändert:**

Die Angabe „11,50 Euro/Hektar“ wird durch die Angabe „11,00 Euro/Hektar“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **15. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 16. Dezember 2011

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 9****8. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung  
Vom 16. Dezember 2011**

Aufgrund § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 1 bis 3 und § 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum (Vergnügungssteuersatzung) vom 23. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 a „Besteuerung bei fehlender Nachweismöglichkeit“ wird ersatzlos gestrichen.**
2. **§ 12 wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 12 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Beckum ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen.  
In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.  
Auf schriftlichen Antrag kann die Steuer zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 9 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Beckum eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (4) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen nach Absatz 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes, und die für eine Besteuerung nach § 9 notwendigen Angaben enthalten müssen.“

3. **§ 16 Satz 1 Nummer 10 wird wie folgt geändert:**

Die Angabe „§ 12 Absatz 5“ wird durch die Angabe „§ 12 Absatz 4“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **8. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 16. Dezember 2011

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 10****Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2012**

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2012 ist gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- **im Rathaus Beckum, Bürgerbüro, Weststraße 46, zu folgenden Öffnungszeiten:**

Montag:	08:00 – 13:00 Uhr
Dienstag:	08:00 – 16:30 Uhr
Mittwoch:	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:00 – 12:00 Uhr
Samstag:	10:00 – 12:00 Uhr
  
- **im Bürgerbüro Neubeckum, Hauptstraße 52, Raum Nr. 112, zu folgenden Öffnungszeiten:**

Montag:	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	geschlossen
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat für Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige zur Einsichtnahme verfügbar.

Gegen diesen Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige

**in der Zeit vom 22. Dezember 2011 bis 12. Januar 2012**

im Rathaus Beckum, Bürgerbüro, Weststraße 46, oder im Bürgerbüro Neubeckum, Hauptstraße 52, Raum Nr. 112, Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Beckum, den 16. Dezember 2011

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## **Lfd. Nr. 11**

---

### **Beteiligungsbericht 2010**

Der Beteiligungsbericht 2010 liegt ab sofort bis zum 20. Januar 2012 während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros der Stadt Beckum im Rathaus Beckum und im Rathaus Neubeckum zur Einsichtnahme aus.

Der vollständige Beteiligungsbericht kann auch im Internet unter [www.beckum.de](http://www.beckum.de) eingesehen werden.

Beckum, den 16. Dezember 2011

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister